



Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die Gefährdungsbeurteilung

Das Arbeitsschutzgesetz hat mit der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, der so genannten Gefährdungsbeurteilung, einen neuen ganzheitlichen und präventiven Ansatz für den Arbeitsschutz eingeführt (§5 Arbeitsschutzgesetz).

Mit der Gefährdungsbeurteilung sollen alle betrieblichen Faktoren, die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten gefährden, systematisch und umfassend erfasst, bewertet und beseitigt oder minimiert werden.

Die Gefährdungsbeurteilung ist die Basis eines effektiven Arbeitsschutzmanagements. Nur wer die Gefahren in seinem Betrieb kennt, kann die richtigen Schutzkonzepte entwickeln. Ein präventiver Arbeits- und Gesundheitsschutz verringert Unfälle, Schadensfälle und gesundheitliche Gefährdungen. Er trägt dazu bei, Fehlzeiten zu senken, die Produktqualität zu garantieren, die Produktionssicherheit zu erhöhen und das Arbeitsklima zu verbessern.

Beteiligung sichern

Nutzen Sie bei der Gefährdungsbeurteilung das Wissen und die Erfahrungen der verantwortlichen Vorgesetzten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes. Auch Betriebs- oder Personalräte sind im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmungs- und Unterrichtungspflichten zu beteiligen.

Nur so kann die Gefährdungsbeurteilung mit Leben erfüllt und das Arbeitsschutzniveau verbessert werden.

Gefährdungen ermitteln

Das Gesetz verlangt eine umfassende Gefährdungsbeurteilung. Einzelne Belastungsfaktoren, beispielsweise psychische Belastungen, können nicht ausgespart werden.

Alle wesentlichen branchen- und betriebstypischen Gefährdungen und Belastungen sind systematisch zu untersuchen und zu beurteilen.

Gefährdungen ergeben sich aus

- der Organisation (z.B. aus unklarer Übertragung von Verantwortung, Mängel in der Arbeitsschutzorganisation, unzureichender Unterweisung),
- der Gestaltung von Arbeits- und Produktionsverfahren (z.B. aus erzwungener Körperhaltung, Bildschirmarbeit, Lastenhandhabung).
- Betriebszuständen (z.B. Normalbetrieb, Inbetriebnahme, Erprobung, Einrichten, Stillsetzen, Instandsetzen, Reinigung, Störung).
- physikalischen, chemischen und biologischen Einwirkungen (z.B. Brand- und Explosionsgefahr, Lärm, Vibration, Strahlung, Druck, chemische oder biologische Arbeitsstoffe).

- der Einrichtung des Arbeitsplatzes (z.B. aus unsicheren Verkehrswegen, Sturz- und Absturzgefahr, unzureichender Beleuchtung, unzuträglichen Temperaturen, Zugluft).
- psychischen Belastungen (z.B. aus ungünstigen Arbeitszeiten, Über- und Unterforderung, sozialen Konflikten).

Berücksichtigen Sie bei der Gefährdungsbeurteilung auch konkrete Anforderungen, die sich aus anderen Verordnungen ergeben, zum Beispiel die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die Bio-stoffverordnung, die Bildschirmarbeitsverordnung und die Lastenhandhabungsverordnung.

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist kein einmaliger Vorgang, sondern eine permanente Aufgabe. Nicht nur die Vorschriften, auch die Belegschaft und die Organisation Ihres Betriebes verändern sich, Arbeitsmittel und -verfahren entwickeln sich weiter. Jede wesentliche Veränderung hat zur Folge, dass die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden muss. Nur so wird sie zu einem dauerhaften Instrument zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Betrieb.

Wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, gehen Sie systematisch vor und setzen Sie Schwerpunkte. Beginnen Sie beispielsweise dort, wo die größten Gefährdungen zu erwarten sind und die meisten Beschäftigten arbeiten.

Gleichartige Arbeitsbedingungen können Sie anhand eines beispielhaften Einzelfalles prüfen und beurteilen (§ 5 Abs. 2 ArbSchG).

Nachdem Gefährdungen ermittelt wurden, ist eine Gewichtung notwendig, damit Sie Prio-

ritäten für die Umsetzung von Maßnahmen setzen können:

- Wie groß ist die mögliche Gefährdung?
- Wie viele Menschen sind davon betroffen?

Maßnahmen umsetzen

Der Arbeitgeber muss nach der Bestandsaufnahme und Gewichtung der Gefährdungen beurteilen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 ArbSchG).

Gefährdungen und Maßnahmen sind konkret zu benennen und Maßnahmen sind mit Frist und Verantwortlichen festzulegen. In jedem Fall ist eine Erfolgskontrolle nach Ablauf der festgelegten Fristen erforderlich.

Gefährdungen dokumentieren

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Resultat der Überprüfung, müssen vom Arbeitgeber dokumentiert werden (§6 Abs.1 Satz 1 ArbSchG). Die Dokumentation ist der schriftliche Nachweis, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Betrieb durchgeführt wurde. Der Gesetzgeber schreibt keine bestimmte Form der Dokumentation vor; Inhalt und Umfang ergeben sich aus den betrieblichen Bedingungen, den Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten.

In der Dokumentation sind alle wesentlichen Gefährdungen aufzulisten, nicht nur die, für die Maßnahmen zu treffen sind. Es empfiehlt sich außerdem, bereits durchgeführte wichtige Maßnahmen zu dokumentieren. Nur so kann ein umfassendes Bild von der Gefährdungssituation festgehalten werden.

Bereits vorhandene Unterlagen können selbstverständlich Bestandteil der Beurteilung sein.

Für Kleinbetriebe mit zehn oder weniger Beschäftigten ist in der Regel eine Dokumentation nicht erforderlich. Diese Erleichterung befreit diese Betriebe allerdings nicht von der Pflicht zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Für besondere Gefährdungssituationen kann auch von Kleinbetrieben eine Dokumentation verlangt werden.

Beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und beim Einsatz von Arbeitsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen ist eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung auch in Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten erforderlich.

Arbeitshilfen

Branchenbezogene Arbeitshilfen erhalten Sie bei den Unfallversicherungsträgern. Sie bieten Checklisten sowie Gefährdungs- und Belastungskataloge im Rahmen des Unternehmermodells an, zum Teil auch umfassende Anleitungen für die Erstellung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen.

Ansprechpartner

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Betrieb zuständige Aufsichtsperson der Arbeitsschutzbehörde, in Hamburg an das Amt für Arbeitsschutz (siehe Impressum).

Impressum

Herausgeber
Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg,
www.hamburg.de/arbeitsschutz

Arbeitsschutztelefon +49 40 428 37-2112,
Fax +49 40 428 37-3100
arbeitsschutztelefon@bgv.hamburg.de

Bezug

Dieses Merkblatt (M13) können Sie kostenlos unter der o.a. Anschrift bestellen, sowie unter
Telefon +49 40 428 37-3134
Fax +49 40 427 94-8048
publicorder@bgv.hamburg.de,
www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.hamburg.de/komnet